



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2012 (12.12)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0130 (COD)

17461/1/12
REV 1

JUSTCIV 354
COPEN 270
CODEC 2965

VERMERK

der finnischen Delegation
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

Nr. Vordok.: 17165/12 JUSTCIV 348 COPEN 265 CODEC 2900

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
– Erklärung Finnlands für das Ratsprotokoll

Finnland unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Rechte der Opfer in der Europäischen Union zu stärken. Es begrüßt den Verordnungsentwurf, der ein wichtiger Bestandteil des umfassenden europäischen Mechanismus ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Schutzanordnungen sind an sich bereits präventiver Natur. Damit die Schutzanordnungen sowohl ihre präventive Wirkung als auch Wirksamkeit entfalten können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die gefährdende Person von der Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat unterrichtet wird. Der Verordnungsentwurf enthält jedoch die Bestimmung, dass die gefährdende Person in Fällen, in denen keine Notwendigkeit besteht, die Schutzmaßnahme in dem ersuchten Mitgliedstaat anzupassen, nicht davon unterrichtet wird, dass eine Bescheinigung geltend gemacht wird. In diesen Fällen wird die gefährdende Person also nicht davon unterrichtet, dass die Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Dies kann dazu führen, dass die Person unbeabsichtigt gegen die Schutzmaßnahme verstößt. Zudem weiß die gefährdende Person nicht, welcher der ersuchte Mitgliedstaat ist, so dass sie in Wirklichkeit daran gehindert ist, von den Rechtsmitteln nach den Artikeln 12 und 12a Gebrauch zu machen. In dieser Hinsicht gewährleistet der Verordnungsentwurf leider nicht die uneingeschränkte Wirksamkeit der Verordnung in der Praxis.

